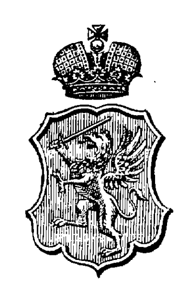
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписки принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Середа, 20. Декабря.

№ 147. Mittwoch, 20. December. 1867.

Inhalt.

Officieller Theil.

Veränderungen

hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Se. Excellenz der Livländische Herr Gouvernements-Chef ist am 16. December c. zurückgekehrt und hat die Verwaltung des Gouvernements wieder übernommen.

Mittelst Journalverfügung des Herrn Reichscontroleurs vom 5. December 1867 Nr. 1773 ist der Revidentgehilfe des Livländischen Controlhofes Hofrath Perzew zum jüngeren Revidenten dieser Palate ernannt worden.

Anordnungen

und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Seit dem 1. Juli erscheint mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern unter dem Titel **„Rigaer amtlicher Tages-Anzeiger"** eine für die Stadt Riga bestimmte locale Abtheilung der „Livländischen Gouvernements-Zeitung". Der Tages-Anzeiger hat den Zweck, den auf diese Stadt Bezug habenden officiellen Erlassen eine rasche und große Verbreitung zu verschaffen und dadurch die Beachtung und Befolgung dieser Erlasse und darunter namentlich der der örtlichen Polizei möglichst allgemein zu machen. Die genannte locale Abtheilung der Gouvernements-Zeitung hat denn auch wegen ihrer localen Bedeutung in der Stadt Riga bereits eine größere Verbreitung als das Hauptblatt erlangt und eine Aufnahme gefunden, welche eine zunehmende Verbreitung voraussehen läßt. Mit Rücksicht hierauf wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst bekannt gemacht, daß vom 1. Januar 1868 ab diejenigen Anordnungen und Bekanntmachungen der Behörden, Verwaltungen und amtlichen Personen, welche wegen ihrer rein localen Natur zur Publication nur in der Stadt Riga geeignet sind, blos in die locale Abtheilung der Gouvernements-Zeitung, den Rigaer amtlichen Tages-Anzeiger, und nicht mehr in das Hauptblatt, d. h. die für das ganze Gouvernement bestimmte Gouvernements-Zeitung; diejenigen officiellen Bekanntmachungen dagegen, die neben dem rein localen auch ein allgemeines Interesse haben können, sei es auf den ausgesprochenen Wunsch der publicirenden Autorität oder ohne einen solchen, zugleich in das Hauptblatt und dessen locale Abtheilung werden aufgenommen werden.

Der Tages-Anzeiger wird nach dem für denselben festgesetzten Programm in bisheriger Weise täglich am Morgen, ausgenommen an denjenigen Tagen, welche auf einen Sonn- und Festtag folgen, erscheinen. Das Abonnement für den Tages-Anzeiger beträgt ohne Zustellung jährlich zwei Rubel und halbjährlich einen Rubel. Bestellungen auf denselben, so wie officielle und private Inserate für den Tages-Anzeiger nimmt die Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung, die Quartal-Officiere der Stadt Riga und das Dienstmann-Institut Expreß entgegen. Nr. 2794.

Съ разрѣшенія Господина Министра Внутреннихъ Дѣлъ съ 1. Іюля 1867 г. издается подъ заглавіемъ „Рижскій оффиціальный дневный указатель" собственно для г. Риги мѣстный отдѣлъ Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей. Дневный указатель издается для скорѣйшаго и обширнѣйшаго распространенія свѣдѣній о послѣдовавшихъ собственно для г. Риги оффиціальныхъ распоряженіяхъ присутственныхъ мѣстъ, въ особенности же мѣстной полиціи. По назначенію своему сказанный мѣстный отдѣлъ Губернскихъ Вѣдомостей въ короткое время удостоился гораздо бо́льшаго распространенія чѣмъ главный листъ и столь ласковаго пріема, и потому можно расчитывать на еще бо́льшее распространіе. Въ виду сего обстоятельства Лифляндское Губернское Управленіе доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что всѣ распоряженія и объявленія присутственныхъ мѣстъ, управленій и должностныхъ лицъ, кои по значенію своему подлежатъ опубликованію лишь въ городѣ Ригѣ, съ 1-го Января 1868 г. помѣщаться будутъ только въ мѣстномъ отдѣлѣ Губернскихъ Вѣдомостей, въ „Рижскомъ оффиціальномъ дневномъ указателѣ" а не въ главномъ листѣ Губернскихъ Вѣдомостей, назначенномъ для всей губерніи; напротивъ того тѣ оффиціальныя объявленія, которыя по содержанію своему, хотя и назначены собственно для этой мѣстности, могутъ однакожъ имѣть общій интересъ, или по желанію приславшаго объявленіе авторитета или безъ того будутъ печататься въ главномъ листѣ и въ мѣстномъ отдѣлѣ Губернскихъ Вѣдомостей.

Дневной указатель по утвержденной программѣ по прежнему издаваться будетъ ежедневно по утрамъ, за исключеніемъ только дней, слѣдующихъ послѣ воскресныхъ и праздничныхъ дней. Подписная цѣна дневнаго указателя безъ доставки 2 рубля въ годъ и за полгода 1 руб. Подписку на дневный указатель, равно и назначенныя для него оффиціадьныя и частныя объявленія принимаютъ: редакція Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей, Г. Г. квартальные надзиратели города Риги и контора учрежденія общественныхъ служителей „Экспресъ".

№ 2794.

Da der Preußische Unterthan Arbeiter Carl **Pflaumenbaum** die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein zur Reise ins Ausland ertheilter Paß d. d. Riga, den 11. April 1867 Nr. 354 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands vom stellvertretenden Gouvernementschef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 9818.

In Folge Urtheils der Criminaldeputation des Rigaschen Raths ist die Vagabundin Anna **Brunnikowa** auf ein Jahr ins Arbeitshaus abgegeben und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden.

Dieselbe ist kleinen Wuchses, von mittlerem Körperbau, hat schwarzes Haupthaar, schwarze Augenbrauen, braune Augen, eine längliche Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundes Kinn, ein rundliches glattes Gesicht, ist ungefähr 20 Jahre alt und hat keine besonderen Merkmale.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit derjenige, welcher irgend welches Recht auf diese Vagabundin hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdrucke der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 5199. 3

Anordnungen

und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von der Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogtei-Gerichts wird hiermit bekannt gemacht, daß bei derselben ein **einem verdächtigen Menschen abgenommener**, aus dunkelblauem Tuch nach sog. russischen Schnitt angefertigter **Kutscherrock** eingeliefert worden ist.

Der Eigenthümer obigen Rockes wird desmittelst aufgefordert, sich binnen 6 Wochen a dato der letzten Publication bei der Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogtei-Gerichts mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga, den 18. December 1867. Nr. 1629. 3

Полицейское отдѣленіе Рижскаго Ландфохтейскаго Суда доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что ей представленъ отобранный отъ подозрительнаго человѣка кучерскій кафтанъ русскаго покроя изъ темносиняго сукна.

Хозяинъ онаго кафтана симъ вызывается съ тѣмъ, дабы онъ въ теченіе 6 недѣль со дня послѣдней публикаціи явился въ полицейское отдѣленіе съ надлежащими доказательствами на право собственности. № 1629.

Рига, 18-го Декабря 1867 г. 3

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin wird auf desfallsigen Antrag hierdurch bekannt gemacht, daß zwei Wochentage und zwar **der Montag und Donnerstag zu besonderen Markttagen der Stadt Fellin** für die Zufuhr von

Lebensmitteln aller Art diesseits **angesetzt** worden sind. Nr. 1042.

Fellin, Rathhaus den 20. November 1867. 1

Von der Dorpatschen Steuer-Verwaltung wird in Grundlage Allerhöchsten Manifestes vom 8. November 1867 und der Rekrutenverordnung vom 16. Mai 1861 hierdurch zur allgemeinen **Kenntniß** gebracht:

1) Daß sämmtliche zum Bürger-, Arbeiter- und Dienstoklad der Stadt **Dorpat** verzeichneten Personen, welche das Alter von 21 Jahren erreicht und noch nicht 25 Jahre alt sind, verpflichtet werden, bei dieser Steuer-Verwaltung sich zur **Loosung** einzufinden spätestens aber am 15. Januar 1868 sich hierselbst zu melden, selbst auch in dem Falle, wenn sie außerhalb der Gemeinde mit noch nicht abgelaufenen Pässen und Legitimationen versehen leben sollten.

2) Daß Diejenigen, welche in Grundlage der Gesetze von der Rekrutenpflicht befreit zu sein oder zu werden vermeinen, ihre Beweise darüber bis zum 15. Januar 1868 hierselbst vorzustellen haben.

3) Daß Diejenigen, welche im Widerspruche mit ihrem wirklichen Alter nach ihren Legitimationen im Rekrutenpflichtigen Alter stehen, ihre Taufscheine desgleichen bis zum 15. Januar 1868 hierselbst einreichen müssen.

4) Daß die Rekruten-Einberufungsliste zur Einsicht im Locale dieser Steuer-Verwaltung vorliegen werde.

5) Daß die Ziehung der Loose am 15. Januar 1868 um 10 Uhr Vormittags im Locale der Steuer-Verwaltung beginnen wird.

6) Daß Diejenigen, welche bis zum 15. Januar 1868 sich hierselbst nicht melden sollten, den sich der Rekrutirung entziehenden Läuflingen gleich geachtet und ohne Nachsicht der gesetzlichen Beahndung unterzogen werden müssen.

7) Daß Diejenigen, welche rekrutenpflichtige Subjecte bei sich in Wohnung, Lohn, Arbeit und Dienst halten und sich nicht zum Ablieferungstermine der Steuer-Verwaltung vorstellen werden, gleichfalls der gesetzlichen Strafe unterliegen.

Demgemäß werden sämmtliche Polizeibehörden und Autoritäten hierdurch ersucht, diese Publication allen in ihren Jurisdictionsbezirken wohnhaften der Rekrutenpflichtigkeit unterliegenden hiesigen Gemeindegliedern zu eröffnen und diesen die strenge Weisung zu geben, sich bis zum 15. Januar 1868 bei der Dorpatschen Steuer-Verwaltung unfehlbar zu melden.

Dorpat, den 11. Dec. 1867. Nr. 403. 3

Von der Steuer-Verwaltung der Stadt **Werro** werden hierdurch die in dem nachfolgenden Verzeichnisse namentlich aufgeführten Werroschen Stadtgemeindeglieder rekrutenpflichtigen Alters I. und II. Classe angewiesen, zur Vermeidung der sie für widergesetzliche Entziehung von der **Rekrutenloosung** treffenden Strafen, bei der in Folge des Allerhöchsten Manifestes vom 8. November 1867 angeordneten Rekrutirung unausbleiblich am 13. Januar 1868 Vormittags um 10 Uhr, bei dieser Steuer-Verwaltung zu erscheinen und hierselbst an der auf Grundlage des für die Ostsee-Gouvernements am 18. April 1861 Allerhöchst bestätigten Rekrutenloosungs-Reglements zu bewerkstelligenden Loosung sich persönlich zu betheiligen.

Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, die in dem Verzeichnisse benannten, in ihren Jurisdictionsbezirken befindlichen Personen unverzüglich hierüber in Kenntniß zu setzen und solches auf deren Pässen oder sonstigen Legitimationen zu notiren, sowie demnächst dafür Sorge tragen zu wollen, daß dieselben dort nicht weiter geduldet, sondern zur zeitigen Herkunft bei Anwendung gesetzlicher Maßnahmen im Contraventionsfalle abstringirt werden.

Namentliches Verzeichniß

der zur Stadt Werro angeschriebenen Okladisten, rekrutenpflichtigen Alters I. und II. Classe, welche sich zur Rekrutenloosung am 13. Januar 1868 bei der Werroschen Steuer-Verwaltung persönlich zu stellen haben.

I. Classe:

Bürgerokladisten:

Carl Albert Krauß,
Otto Ludwig Grönberg,
Otto Adalbert Saß,
Heinrich Ferdinand Reudolph,
Georg Rudolph Schkilder,
Kusma Gerassimow Landratow,
Fedor Fedotow Kolpakow,
Iwan Dmitrijew Kapustin,
Gegor Wassiljew Gaschkow,
Alexei Nikiferow Schlenduchow,
Iwan Stepanow Rüschü,
Semen Fedorow Budnow,
Eduard Heinrich Semel,
Alexander Meißner,
Nicolai Weinberg.

Arbeiterokladisten:

Gustav Michael Bebber,
Johann Friedrich Koljo,
Gustav August Uhrberg,

II. Classe:

Bürgerokladisten:

Johann Heinrich Eurich,
Constantin Georg Friedrich Krauß,
Georg Ottomar Lorenz,
Alexander Masing,
Alexander Hugo Schkilder,
Terenti Makejew Lakuchin,
Wassili Wassiljew Landratow,
Grigori Alexejew Solowjew,
Karp Iwanow Kusnezow,
Jakow Dmitrijew Morossow und Bruder Jakow,
Nicolai Alexejew Baranow,
Semen Wassiljew Gaschkow,
Gawrilla Dmitrijew Saposchnikow,
Matwei Fedorow Saposchnikow,
Foma Petrow Agurzow,
Parseni Philipow Lebedew,
Iwan Petrow Starkow,
Dmitri Ossipow Schopkin,
Jeckim Warlamow Straschonock u. Bruder Artemi,
Lucka Iwanow Bednü,
Peter Karpow Baschmakow und Bruder Kalin,
Michaila Andrejew Krasnoi,
Fedor Gegorow Smirnoi und Bruder Ameljan,
Wassili Agafonow Kosäkow,
Michaila Michailow Worobjew.

Arbeiterokladisten:

Eduard Auster,
Johann Friedrich Beck.

Werro, Steuer-Verwaltung, den 14. Dec. 1867. Nr. 278. 3

Von der Steuerverwaltung der Stadt **Lemsal** werden hierdurch die in dem nachfolgenden Verzeichnisse namentlich aufgeführten Lemsalschen Stadtgemeindglieder angewiesen, zur Vermeidung der sie für widergesetzliche Entziehung von der **Rekrutenloosung** treffenden Strafe bei der in Folge des Allerhöchsten Manifestes vom 8. November d. J. angeordneten Rekrutirung unausbleiblich am 12. Januar 1868 Vormittags 12 Uhr bei dieser Steuerverwaltung zur Loosung zu erscheinen.

Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, die in diesem Verzeichnisse benannten, in ihren Jurisdictionsbezirken befindlichen Personen unverzüglich hierüber in Kenntniß zu setzen und solches auf deren Pässen oder Legitimationen zu vermerken, auch denselben einzuschärfen unfehlbar bei ihrem Erscheinen am Loosungstage ihre gesetzlichen Taufzeugnisse zur Producirung bei dieser Verwaltung mitzunehmen, sowie dafür Sorge tragen zu wollen, daß dieselben dort nicht weiter geduldet, sondern zur zeitigen Herkunft, bei Anwendung gesetzlicher Maßregeln im Contraventionsfalle abstringirt werden.

Verzeichniß

der zur Stadt Lemsal angeschriebenen Okladisten, welche zur Rekrutenloosung am 12. Januar 1868 bei der Lemsalschen Steuerverwaltung persönlich zu erscheinen haben.

I. Bürger-Okladisten:

Mikita Nicolajew Staroi,
Andrei Saweljew Nesenzow,
Lawrenti Träsun,
Wassili Grigorjew Lawrow,
Carl Friedrich Korff,
Nicolai Chwaskow.

II. Arbeiter-Okladisten:

Jesim Alexejew Barotkin,
Andrei Wassiljew Lisitkin,
Timofei Tukische,
Michaila Stepanow Lebedew,
Nikita Gegorow Baslakow,
Iwan Maximow Risky,
Nasar Wassiljew Nesadumow,
Dorofei Berosi. Nr. 43. 2

Lemsal, Steuerverwaltung den 4. Dec. 1867.

Von Einem Wohledlen Rathe der Stadt **Pernau** werden nachbenannte hiesige Okladisten aus dem Arbeiter- und Dienstoklad, der ersten und zweiten Altersclasse, hiermit angewiesen, sich zur **Rekrutenloosung** am 9. Januar 1868 bei der Pernauschen Steuerverwaltung zu stellen, widrigenfalls mit denselben auf Grund der §§ 40 und 41 des Prov.-Rekruten-Reglements verfahren werden soll.

Aus dem Dienstoklad:

1. Classe:

Reinhold Lipp,
Hans Lahhe,
Jaan Karlson,
Pridik Jacobson,
Alexander Lippart.

2. Classe:

Christian Marro,
Jaan Täts,
Christian Salm,
Jacob Christianson,
Jurri Ird,
Jurri Meitsch,
Johann Jürgens und dessen Bruder Gustav,
Jurri Siit,
Alexei Dmitriew,
Jacob Lagus,

Aus dem Arbeiteroklad:

1. Classe:

Johann Brumberg,
Diedr. Nic. Adamson,
Carl Gustav Zählenfeldt,
Alexei Jacowlew,
Wassilli Philippow,
Christ Joachim Toffer,
Jaan Stamm,
Theodor Leopold Hansen,
Friedrich Malmson,
Jaan Grünberg,
Peter Wilhelm Aspe.

2. Classe:

Friedrich Gottlieb Simmo,
Johann Friedrich Birk,
Johann Wiedehopf
Jaan Lüdig,
Gustav Jacobson,
Christian Meybaum,
Märt Perdi,
Fedor Jurri (Egorow).

Pernau, Rathhaus den 7. December 1867. Nr. 2645. 2

Von dem Wendenschen Rathe werden sämmtliche im Alter vom 21. bis zum 30. Jahre stehenden, zu **Wenden** verzeichneten Bürger-, Arbeiter- und Dienstokladisten, hierdurch angewiesen, sich zu der auf den 13. Januar 1868 um 11 Uhr Vormittags anberaumten **Rekrutenloosung** im Locale der Wendenschen Steuerverwaltung bei der Verwarnung unausbleiblich einzufinden, daß im entgegengesetzten Falle der etwa Ausbleibende, als ein sich der Rekrutirung entzogen habender Läufling betrachtet und mit demselben auf Grund der §§ 40 und 41 des Prov.-Rekruten-Reglements verfahren werden wird. Nr. 3835.

Wenden, Rathhaus den 8. December 1867. 1

Die publ. Torgelsche Gemeinde-Verwaltung ersucht, alle Stadt- und Landpolizeibehörden hierdurch ergebenst, nach den zur hiesigen Gemeinde gehörigen paßlosen Individuen, Peter **Männik** und Mart **Tomasson**, letzterer im rekrutenpflichtigen Alter, genaue **Nachforschungen** zu halten und dieselben im Ermittelungsfalle arrestlich anher zu senden.

Torgel, den 5. December 1867. Nr. 245. 1

Tas pee Wez-Peebalgas peederrigs un lihds Jurgam scha gaddâ Kuffasmuischas krohgâ dsihwojis krohdsneeks tehws Jahnis **Gohba** ir aiseedams Kuffas muischas krohgâ sawas daschadas leetas un islihdsinaschanas neisdarritas paskal pamettis, tad tadehl kâ winna dsihwoklis nesinnams — teek jaur scho sinnams darrihts, kâ ja tas pats eeksch trim mehneschcem no appakschrakstitas deenas skaitoht sawas leetas neisnems un schê ne islihdsinasees, — tiks ar tahm paschahm pehz likkumeem isdarrihts.

Kuffas muischas walsts teesâ, taî 30-tâ Nowemberî 1867. Nr. 105. 1

Proclamata.

Demnach von Einem Kaiserlichen 5. Pernauschen Kirchspielsgerichte wider den Ausländer, Ziegler L. Bandelow, der sich seiner vielen Schulden halber entfernt, der Concurs-Proceß eingeleitet worden, als werden Alle und Jede, welche an den genannten L. **Bandelow** aus gleich viel welchem Rechtstitel Anforderungen zu haben vermeinen hiedurch aufgefordert, sich mit selbigen innerhalb der Frist von 3 Monaten a dato proclamationis sub poena präclusi entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte bei dieser Behörde zu melden, widrigenfalls Niemand weiter gehört, sondern **Ausbleibende** für immer präcludirt sein sollen.

Ingleichen werden alle Diejenigen, welche mehrgenanntem Bandelow etwa verschuldet, oder ihm gehörige Gegenstände in Händen haben sollten hiedurch aufgefordert, im oben festgesetzten Termin sich hierselbst zu melden und ihre desfallsigen Verpflichtungen zu bereinigen, widrigenfalls mit den etwa Schuldigen nach der Strenge der Gesetze verfahren werden wird.

Endlich ergeht auch hiedurch an sämmtliche Behörden, Guts- und Gemeinde-Verwaltungen des Livländischen Gouvernements das Ersuchen, den Ziegler L. Bandelow, dessen Domicil dem 5. Pernauschen Kirchspielsgerichte unbekannt ist, im Betreffungsfalle dazu anzuhalten, daß er sich zur Liquidation mit seinen Gläubigern ebenfalls binnen 3 Monaten a dato hierselbst einfinde.

Pajus, am 9. December 1867. Nr. 2149. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen, demnach der Herr Graf Sievers als Erbbesitzer des im Wendenschen Kreise und Lasdohnschen Kirchspiele belegenen Gutes **Praulen** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde** als:

1) Jaun Pohle, groß 27 Thlr. 60 Gr., auf den Praulenschen Bauer Peter Turs für den Preis von 3800 Rbl. S.

2) Maure Wahrpurwes, groß 28 Thlr. 10 Gr., auf die Praulenschen Bauern Jahn Anz Sohn Norwel und Jahn Carls Sohn Norwel für den Preis von 4600 Rbl.

3) Maure Jahn, groß 30 Thlr. 7 Gr., auf die Praulenschen Bauern Peter und Jahn Bidding und Karl Puppen für den Preis von 5000 Rbl. S.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Praulen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossenen Veräußerungen und Eigenthumsübertragungen genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben Wenden im Kreisgericht, am 4. Nov. 1867. Nr. 4803. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen, demnach der Herr Baron Ernst Wolff in Vollmacht seines Bruders des Herrn Baron Casimir Wolff als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegenen Gutes **Alt- und Neu-Kalnemoise** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde** als:

1) Luhkasch, groß 13 Thlr. $42^{32}/_{112}$ Gr., auf den Alt- und Neu-Kalnemoiseschen Bauer Peter Martinsohn für den Preis von 828 Rbl. S.

2) Birkenruhe, groß 8 Thlr. $84^{78}/_{112}$ Gr., auf den Alt- und Neu-Kalnemoiseschen Bauer Peter Martinsohn für den Preis von 1118 Rbl. S.

3) Nasap und Kelle, groß 42 Thlr. $68^{87}/_{112}$ Gr., auf den Alt- und Neu-Kalnemoiseschen Bauer Eduard Luckin für den Preis von 1750 Rbl. S.

4) Melderpulk, groß 36 Thlr. $5^{28}/_{112}$ Gr., auf die Alt- und Neu-Kalnemoiseschen Bauern Gebrüder Paul, Fritz und Jacob Lapping für den Preis von 1442 Rbl. 50 Kop.

5) Luhkusch, groß 31 Thlr. $58^{36}/_{112}$ Gr., auf die Alt- und Neu-Kalnemoiseschen Bauern Jacob, August und Christoph Linde für den Preis von 1268 Rbl 50 Kop.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Alt- und Neu-Kalnemoise ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wendensche Kreisgericht solchem Gesuch willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossenen Veräußerungen und Eigenthumsübertragungen genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben Wenden im Kreisgericht, am 4. Nov. 1867. Nr. 4807. 2

Torge.

Mit Bezugnahme auf die in den Nummern 122, 137 und 141 des Rigaer amtlichen Tages-Anzeigers und den Nummern 137, 144 und 146 der Livländischen Gouvernements-Zeitung enthaltene Bekanntmachung wegen Verpachtung des Rechts der Erhebung der **Karobkasteuer** in Riga pro 1868 bis 1872, wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung desmittelst bekannt gemacht, daß bis zum 21. December c. 1 Uhr Mittags auch etwaige versiegelte Bote werden angenommen werden, welche in Gemäßheit des Art. 1909 und folg. Swod Bd. X Buch 1 (Ausgabe von 1857) die Angabe dessen enthalten müssen, daß der Bieter auf die gestellten Bedingungen eingehe, ferner die genau ausgeschriebene Meistbotssumme, den Wohnort, Stand, Vor- und Familiennamen des Bieters, das Datum und den gesetzlichen Salogg. Nr. 2136.

Въ дополненіе объявленій, помѣщенныхъ въ Рижскомъ оффиціальномъ указатель с. г. за №№ 122, 137, 141, а равно въ Лиф. Губ. Вѣдомостяхъ за №№ 137, 144 и 146 о назначеніи торговъ на право взиманія въ г. Ригѣ коробочнаго сбора съ 1868—1872 г., отъ Лифл. Губ. Управленія симъ доводится до свѣдѣнія, что впредь до 21-го числа сего Декабря въ часъ по полудни, будутъ принимаемы въ оном и предложенія въ запечатанныхъ конвертахъ, кои на основаніи ст. 1909 и слѣд., тома X. части I. Св. Зак. Гражд. (изд. 1857 г.) должны заключать въ себѣ согласіе, принять предлагаемую обязанность вполнѣ, сумму (цѣну), складомъ писанную, обыкновенное мѣстопребываніе, званіе, имя и фамилію объявителя, также мѣсяцъ и число, когда писано, и сверхъ того, установленный залогъ. № 2136.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden Diejenigen, welche willens sein sollten, die **Lieferung von 70 Rekruten-Halbpelzen** zu übernehmen hiemit aufgefordert, unter Beibringung der gesetzlichen Saloggen auf dem am 4. und 8. Januar 1868 um 2 Uhr Nachmittags hierselbst stattzuhabenden Torge und Peretorge ihre desfallsigen Forderungen zu verlautbaren. Die für die Lieferung aufgestellten Bedingungen können jederzeit in der Kanzellei der Gouvernements-Regierung eingesehen werden. Nr. 2960. 3

Von der Kurländischen Gouvernements-Regierung wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, daß wegen **Lieferung von Rekruten-Halbpelzen** für die vom 15. Januar bis zum 15. Februar 1868 in Kurland auszuhebenden Rekruten der Torg am 2. und der Peretorg am 5. Januar 1868 in der Session der Gouvernements-Regierung abgehalten werden soll.

Die Ausbotsbedingungen sind täglich während der Sessionszeit in der Kanzellei der Kurländischen Gouvernements-Regierung einzusehen. Nr. 6859.

Schloß-Mitau, den 15. December 1867. 3

Da von der 2. Section des Landvogteigerichts der Kaiserlichen Stadt Riga auf Antrag des Gerbergesellen Conrad Lutz der öffentliche Verkauf des dem Maurergesellen Heinrich Adolph **Laufang** an dem, nach der alten polizeilichen Eintheilung im 2. Vorstadttheil 3. Quartier sub Nr. 440, nach der neuen Eintheilung dagegen im 2. Moskauer Vorstadttheil 1. Quartier an der Ritterstraße sub Pol.-Nr. 269 b belegenen, nach der Vermessung 183 Q.-Faden oder $59^{1}/_{31}$ Q.-Ruthen im Flächenraum enthaltenden Stadtgrunde zuständigen Benutzungsrechtes sammt darauf befindlicher Superficies, wegen Schulden nachgegeben und der Verkaufstermin auf den 10. Januar 1868 anberaumt worden ist, so werden etwaige Kaufliebhaber hiermit aufgefordert, am genannten Tage Vormittags 10 Uhr, bei diesem Gericht ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und des Zuschlages gewärtig zu sein. Zugleich werden aber auch alle Diejenigen, welche an den erwähnten **Grundplatz** nebst Superficies irgend welche rechtliche Ansprüche haben sollten, desmittelst angewiesen, sich spätestens bis zum vorangeführten Licitationstermin bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden, widrigenfalls auf solche Ansprüche, bei Vertheilung des Auctionsprovenües weiter keine Rücksicht genommen werden wird. Nr. 238.

So geschehen, Riga Rathhaus in der 2. Section des Landvogteigerichts den 8. November 1867. 2

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf Antrag der ingrossarischen Gläubiger des hiesigen Einwohners Jaan **Urbel** die beiden allhier sub Nr. 66 b und 198 belegenen **Wohnhäuser** sammt Appertinentien des letzteren am 5. und 8. Februar 1868 von 12 Uhr ab auf dem hiesigen Rathhause torgweise versteigert werden sollen und von den Subhastations-Bedingungen vom 1. Februar 1868 ab täglich Vormittags in der Rathskanzellei Einsicht genommen werden kann. Nr. 1102.

Fellin, Rathhaus am 30. November 1867. 3

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin wird hierdurch bekannt gemacht, daß das zur Concursmasse des verstorbenen hiesigen Gerbermeisters C. H. **Aspelin** gehörige, allhier sub Nr. 119 belegene **Wohnhaus** sammt Appertinentien am 5. und 8. Februar 1868 von 12 Uhr ab auf dem hiesigen Rathhause torgweise versteigert werden soll und von den Subhastations-Bedingungen vom 1. Februar 1868 ab täglich Vormittags in der Rathskanzellei Einsicht genommen werden kann.

Fellin, Rathhaus am 30. November 1867.

Nr. 1100. 3

Von dem Pernauschen Stadt-Cassa-Collegium wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen ungenügenden Bots, die zum Complex des Stadtgutes **Reidenhof** gehörigen **Hofespachtstücke**

1) der Haupthof Reidenhof im abgeschätzten Werthe 131 Thlr. 28 Gr.,

2) die 3-gängige Wassermühle nebst Land im taxirten Werthe 29 Thlr. 80 Gr. und

3) die Hoflage Erbach im abgeschätzten Werthe 27 Thlr. 17 Gr.,

abermals in den auf den 15. und 17. Januar 1868 Vormittags 11 Uhr anberaumten Terminen meistbietlich in Pacht vergeben werden sollen, die contractlichen Bedingungen sind in der hiesigen Kanzellei zu ersehen. Nr. 333. 1

Pernau, Stadt-Cassa-Collegium den 4. Dec. 1867.

Отъ Судебнаго Пристава Псковскаго Окружнаго Суда Закржевскаго, проживающаго въ 1 части г. Пскова на Покровской улицѣ въ домѣ Сорокина объявляется, что во исполненіе рѣшенія Псковскаго Окружнаго Суда, будетъ продаваться Января 26 дня 1868 года, въ 12 часовъ утра въ Псковскомъ Окружномъ Судѣ принадлежащій женѣ Вахтера Елисавѣтѣ Ивановой Блюманной двухъэтажный деревянный домъ, съ двухъэтажнымъ при немъ флигелемъ, изъ коихъ первый этажъ каменный а второй деревянный, съ деревянными подворными постройками и пустопорожнимъ мѣстомъ земли, всего же земли подъ домомъ, постройками и пустопорожнимъ мѣстомъ около 255 саж. состоящій въ 1 части г. Пскова на углу Ивановской и Сергіевской улицъ подъ № 1, за неплатежъ его Штабсъ Капитану Семену Леонтьеву Банчуку 777 руб. и въ пользу Судебныхъ Приставъ 25 коп. сер., оцѣненное въ 1500 руб.; торгъ начнется съ оцѣночной суммы; желающіе торговаться, могутъ видѣть опись и всѣ документы относящіеся до продажи въ канцеляріи Окружнаго Суда ежедневно.

Октября 18 дня 1867 года. № 317 а. 1

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aeltester Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Wann ist die rechte Zeit zur Heuernte?

Von Dr. L.

Bei Beantwortung dieser Frage will der Verfasser zugleich auch auf solche, nur zu häufig gemachten Einwürfe Rücksicht nehmen, die eigentlich nie gemacht werden sollten, weil sie für jeden Fachmann an sich selbstverständlich sind. So ist es selbstverständlich, daß jeder vernünftige Mensch für die Heuernte, wenn irgend möglich, günstige Witterung abwartet; es ist selbstverständlich, daß eine Wiese, die drei Schnitte zu liefern im Stande ist, früher als eine zweischürige gemäht werden kann und muß. Ebenso selbstverständlich ist es, daß in Gegenden mit warmem Klima, in welchen alle angebauten Pflanzen 8 bis 14 und oft noch mehr Tage sich früher entwickeln und reifen, auch die Wiesenpflanzen um eben so viele Zeit für die Heumaht früher reif sind als in rauheren Gegenden, in welchen das Pflanzenleben im Frühjahre später erwacht und der ganze Entwickelungsgang der Vegetation ein langsamerer ist; und endlich ist es nicht minder selbstverständlich, daß in einer und derselben Gegend gerade so wie je nach der Jahreswitterung das Getreide bald 8 bis 14 Tage früher, bald um eben so viele Zeit später reift, auch das Wiesengras in dem einen Jahre früher, in dem anderen Jahre später in demjenigen Zustande der Ausbildung sich befindet, in welchem es als „heureif" anzusehen ist und deshalb gemäht werden muß.

Aus all' diesen selbstverständlichen Sätzen folgt aber, daß es ebenso wenig für eine bestimmte Gegend, einen gewissen Ort zulässig ist, sich mit dem Beginn der Heuernte an einen bestimmten Tag, wie z. B. Johanni, zu binden, als es im Allgemeinen möglich ist, die rechte Zeit der Heuernte auch nur nach Monaten, geschweige denn nach Tagen anzugeben, denn die rechte Zeit der Heuernte ist abhängig: 1) von der Gunst oder Ungunst der Witterung zur Erntezeit, 2) von der Fruchtbarkeit der Wiese, 3) von dem Klima der Gegend im Allgemeinen, 4) von der jedesmaligen Jahreswitterung und der durch sie bedingten Entwickelung der Wiesenpflanzen und endlich 5) ist sie auch abhängig von dem Pflanzenbestande der Wiesen, welche vorzugsweise frühblühende und frühreifende Pflanzen tragen, früher, und solche, die vorzugsweise mit spät sich entwickelnden Pflanzen besetzt sind, auch später gemäht werden müssen.

Indeß trotz all' dieser Verschiedenheiten giebt es dennoch bezüglich der Heuernte eine Regel, die stets und unter allen Umständen befolgt werden kann und soll, eine Regel, die jeder selbst leicht finden kann, der sich klar gemacht hat, was er in seinem Heu denn eigentlich ernten will. Das Heu besteht bekanntlich aus den getrockneten Stengeln, Halmen und Blättern der Wiesenpflanzen, es ist zur Fütterung des Viehes bestimmt, d. h. es soll die Thiere ernähren. Wer macht denn nun wohl auf einer gegebenen Fläche die beste Heuernte? Offenbar nicht immer derjenige, welcher auf dieser Fläche das meiste Heu, wohl aber immer derjenige, welcher auf dieser Fläche die meisten Nährstoffe für seine Thiere erntet.

„Wie", hört man fragen, „wer am meisten Heu erntet, der erntet am meisten Futter und wer am meisten Futter geerntet hat, der steht sich doch wohl am besten"? Dies ist keineswegs immer wahr, sondern es ist nur wahr, wenn das viele und das wenigere Heu beide von gleicher Güte sind, d. h. wenn in 100 Pfd. des einen sich eben so viel wirkliche Nahrungsstoffe befinden, als in 100 Pfd. des anderen. Daß oft ein Centner gutes, süßes Heu mehr Werth hat, als zwei, ja drei und mehr Centner schlechtes, saures Heu, das weiß jeder; aber auch wenn das Heu auf ein und derselben Wiese und in einem und demselben Jahre gewachsen ist, ist dennoch seine Güte wesentlich verschieden nach der Zeit, in welcher es gemäht wurde; denn hiervon hängt sein Nährstoffgehalt wesentlich ab.

Ein sogenannter „rationeller Oekonom", dessen landwirthschaftliches Wissen und Können sich genau die Waage hielt, fragte einmal einen alten practischen Landwirth: „Wie viel Pfund Heu kann man einer Kuh geben?" Die Antwort lautete: „Darüber müssen Sie Ihre Kuh fragen; so viel die frißt, dürfen Sie ihr geben —". Eine ähnliche Antwort hält der Verf. für den bereit, der ihn etwa fragen möchte: „wann ist denn das Gras, das Heu am besten und nahrhaftesten?" Darauf würde geantwortet werden: „Frage deine Kuh; wann es der am besten schmeckt, dann ist es am nahrhaftesten."

Welches Gras frißt denn das Vieh am liebsten, das junge, frische und zarte, oder das alte, rauh und hartstenglig gewordene? Offenbar das erstere und man darf sicher sein, daß hierin das Thier von seinem Geschmacke und Instincte ganz richtig geleitet wird, daß das junge, zarte Gras für die Thiere viel nahrhafter, weil viel verdaulicher, ist, als das alte hart und holzig gewordene. Allein daraus folgt noch nicht, daß man das Heugras in einem noch ganz jungen, zarten und weichen Zustande mähen soll, weil in diesem Falle die Heuernte so gering an Masse ausfallen würde. Wollte man aber auf der anderen Seite die Wiesenpflanzen vollkommen reif, also sammenreif werden lassen, so würde man zwar eine größere Menge „Heu", aber ein holzig, daher zum größten Theile unverdaulich gewordenes, wie es dem Vieh nicht schmeckt, weil es nicht nahrhaft ist, man würde mit einem Worte statt Heu Stroh — wirkliches Stroh ernten und dadurch ebenfalls einen bedeutenden Verlust an Nährstoffen erleiden.

Unsere sämmtlichen Halmfrüchte, der Weizen, Roggen, Hafer und die Gerste sind Gräser; im grünen, noch weichen Zustande füttern bekanntlich ihre Blätter und Halme ganz vortrefflich und werden deshalb auch vom Vieh mit großer Begierde gefressen; sobald aber diese Pflanzen reif geworden sind, ist der größte Theil der Nahrungsstoffe in die Samen übergegangen, ein anderer Theil ist zu schwer oder gar nicht verdaulicher Holzfaser geworden und jetzt sind Halme und Blätter, also das Stroh, nur noch ein schlechtes, wenig nahrhaftes Viehfutter. Ganz dasselbe gilt aber auch von allen Kleearten, den Wiesengräsern und allen übrigen Wiesenpflanzen; werden dieselben vor dem Heumähen samenreif, so fallen bei dem Dürren des Heues oder später auf dem Heuboden die nahrhaften Körner ab und statt wirklichen Heues wird zum größten Theil nur Stroh geerntet und gefüttert.

Will man also seinen Zweck erreichen, d. h. die größtmögliche Menge an Nährstoffen auf einer gegebenen Wiese ernten, so darf man weder das Gras in einem zu jungen, zarten, noch im samenreifen Zustande mähen, sondern man muß einen Zeitpunkt wählen, in welchem es zwar vollständig ausgewachsen, aber noch nicht hart und holzig, durch die Samenbildung und Reife zu Stroh geworden ist und dieser Zeitpunkt ist eingetreten, wenn die meisten Wiesenpflanzen in der Blüthe stehen. Die beste Zeit des Mähens für zweischürige Wiesen ist daher diejenige, in welcher die meisten Wiesenpflanzen blühen, denn zu dieser Zeit wird die größte Menge an Nährstoffen geerntet. Je früher diese Blüthezeit eintritt, desto besser ist es, denn je früher das Heugras gemäht werden kann, desto länger hat nachher das Grummet Zeit zum Wachsen und desto ergiebiger wird daher unter sonst gleichen Umständen die Grummeternte. Sehr fette, dreischürige Wiesen müssen gemäht werden, sobald das früheste Gras, hier in der Regel der Fuchsschwanz, zu blühen beginnt, jedenfalls aber immer dann, sobald das Gras sich lagert. Bei mageren einschürigen Wiesen dagegen darf man sich nicht durch das Blühen einzeln stehender hoher Halme zum Mähen bestimmen lassen, hier muß vielmehr abgewartet werden, bis die kleineren Bodengräser und die nur Blätter, aber keine Halme treibenden Blattaustriebe sich gehörig entwickelt haben und der Mäher daher etwas vor die Sense bekommt.

Wer also vieles und zugleich gutes nahrhaftes Heu machen will, der richte sich nur nach der Witterung und in der angegebenen Weise nach der jedesmaligen Entwickelung der Wiesenpflanzen, aber nicht nach irgend einem Kalendertage; denn gerade so wie man unbekümmert um den Tag und Monat das Getreide schneidet, wenn es samenreif ist, so muß auch das Gras der Wiesen gemäht werden, sobald es heureif ist.

(Nach d. Fränkischen Landwirth.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 20. December 1867.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe	Luft-Temperatur	Wind	Atmosphäre
14. Dec.	30,22 Russ. Zoll	— 0°,5 Reaumur	S. gering.	bedeckt.
15. „	30,14 „	+ 1°,8 „	S. W. mittelmäss.	Schnee.
16. „	29,96 „	— 0°,5 „	N. O. gering.	bedeckt.
17. „	29,56 „	— 3°,5 „	O. stark.	Schnee.
18. „	30,28 „	— 12°,5 „	N. O. „	heiter.
19. „	30,32 „	— 16°,5 „	O. gering.	„
20. „	30,26 „	— 10°,5 „	O. „	Schnee.

Anmerkung. Die grösste Kälte dieser Woche ward am 19. Morgens im 19°,5 R. beobachtet.

Bekanntmachungen.

Den Herren **Müllermeistern** zeige hiermit an, daß am 10. Januar 1868, als am Stiftungstage der Unterstützungs- und Sterbecasse, gleichzeitig die **Jahres-Versammlung** im St. Johannis-Gildenhause stattfinden wird.

Der Vorstand des Mülleramtes 3

Angekommene Fremde.

Den 20. December 1867.

Stadt London. Hr. Edelmann von Johannsohn, Hr. Schiffscapitain Seebeck, Hr. Rittmeister Pisareff von St. Petersburg; Hr. v. Rechenberg-Linten, Hr. Gutsbesitzer Schultz aus Kurland.

St. Petersburger Hotel. Hr. Student Graf Keyserling von Mitau; Hr. Arrendator Wasmundt aus Kurland; Fräulein Sponholtz aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. Baron Klopmann aus Kurland.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

B.-B. der zum Gute Koltzen verzeichneten Thrine Udne d. d. 29. Sept. 1867 sub Nr. 10,904, giltig bis zum 23. April 1868.

B.-B. des Mitauschen Bürger-Okladisten Joseph Kosinsky d. d. 27. Januar 1867 Nr. 686, giltig bis zum 24. Januar 1868.

Redacteur: **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.